SCHNITT M 1 : 200

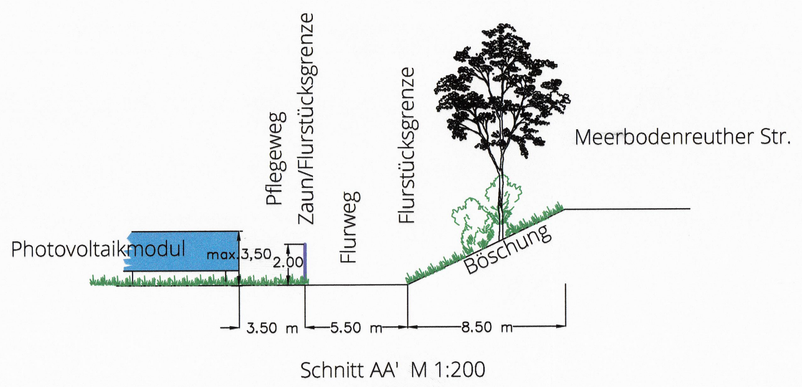

Schnitt AA' M 1:200

I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 SO Photo-voltaik § 11 Abs. 2 BauNVO — SONDERGEBIET FÜR REGENERATIVE ENERGIEN/SONNENENERGIE NACH § 11 ABS. 2 BAUNVO

- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND ERRICHTUNGEN, DIE DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN (PHOTOVOLTAIK) DIENEN UND FÜR DEN NUTZUNGSZWECK UNERLÄSSLICH SIND (SOLARPANELE, GEBÄUDE FÜR TECHNIK, Z.B. WECHSELRICHTER) SOWIE NOTWENDIGE ERSCHLIEßUNGSWEGE (NUR IN WASSERGEBUNDENER BAUWEISE) SOWIE EINE UMZÄUNUNG SOWIE MASTEN FÜR VIDEOÜBERWACHUNG)
- UNZULÄSSIG: WERBEANLAGEN, DIE DEN VERKEHRSTEILNEHMER ABLENKEN KÖNNEN UND SOMIT GEEIGNET SIND DIE SICHERHEIT UND LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS ZU GEFÄHRDEN
- GÜLTIGKEIT: NACH § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG MIT ANSCHLIEßENDER FOLGENUTZUNG "LANDWIRTSCHAFTLICHER ACKER" GEM. § 9 ABS. 1 NR 18A, BAUGB

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

2.1 BAUGRENZE

- NEBENANLAGEN: NUR ZULÄSSIG INNERHALB DER BAUGRENZEN (§ 14 ABS. 1 BAUNVO)
- GRENZABSTÄNDE: SOWEIT NICHT ANDERS FESTGESETZT, GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (ART. 6 BAYBO)

MAX 200 M² — GRÖßE DER MAX. ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE FÜR GEBÄUDE (GESAMTFLÄCHE)

WH MAX. 4,0 m — MAX. WANDHÖHE DER GEBÄUDE IN M, BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHES GELÄNDE

H_{max} 3,5 — MAX. HÖHE DER MODULE, BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHES GELÄNDE

BETRIEBSSGEBÄUDE (TANSFORMATOR), MAXIMALE HÖHE: 4,0 M OK GEBÄUDE, BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHES GELÄNDE, MAßE MAX: 5,00 x 5,00 m, KEINE GRELLEN ODER LEUCHTENDEN WANDFARBEN

2.2 DIE VERSIEGELUNG VON FLÄCHEN IM SONDERGEBIET IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MAß (GEBÄUDEFUNDAMENTE) ZU BESCHRÄNKEN. DIE VERANKERUNG DER MODULTISCHE ERFOLGT DURCH RAMMFUNDAMENTE. ZUSÄTZLICH SIND GEBÄUDE FÜR TRANSFORMATOREN UND WECHSELRICHTER UND ÄHNLICHE TECHNIK SOWIE UNTERSTELLMÖGLICHKEITEN FÜR PFLEGEARBEITEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON JE MAX. 5,0 X 5,0 M UND EINER WANDHÖHE VON 4,0 M ZULÄSSIG.

3. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

FÜR DIE ÜBERGABE- UND TRANSFORMATORSTATIONEN WERDEN FLACHDÄCHER FESTGESETZT. DACHEINDECKUNGEN AUS METALL SIND NUR IN MATTER UND BESCHICHTETER AUSFÜHRUNG ZULÄSSIG. DURCHBRÜCHE, LÜFTUNGSÖFFNUNGEN UND DERGLEICHEN MÜSSEN SIEDLUNGSABGEWANDT ANGEORDNET WERDEN.

4. VERKEHRSFLÄCHEN

GRUNDSTÜCKSZUFAHRT MIT EINER MAX. BREITE VON 5,0 M

ALS FEUERWEHRUMFAHRUNG FÜR FEUERWEHRFAHRZEUGE MIT EINEM GESAMTGEWICHT < 16 T SOWIE DEN NACH DIN 14090 NOTWENDIGEN "FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF GRUNSTÜCKEN" IST DAS ERRICHTEN EINER 3,5 BIS 6,5 M BREITEN UMFAHRUNG IM SO-GEBIET ZULÄSSIG

5. EINFRIEDUNGEN

EINZÄUNUNG

- MAX. HÖHE 2,00 M, BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHES GELÄNDE
- 15 CM BODENFREIHEIT (KEINE ZERSCHNEIDENDE WIRKUNG FÜR KLEINSÄUGER)

6. GELÄNDEOBERFLÄCHE/GRUNDWASSERSCHUTZ

6.1 DAS NATÜRLICHE GELÄNDENIVEAU DARF MAX. 0,50 M ABGEGRABEN ODER AUFGESCHÜTTET WERDEN. STÜTZMAUERN SIND UNZULÄSSIG.

6.2 BODENBEFESTIGUNGEN SIND SICKERFÄHIG AUSZUFÜHREN (WASSERGEBUNDENE DECKE, KIES, SCHOTTER).

6.3 NIEDERSCHLAGSWASSER DER MODULOBERFLÄCHEN IST BREITFLÄCHIG ÜBER DIE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN. ABLEITUNGEN ODER DRAINAGE SIND NICHT ZULÄSSIG.

WEITERE HINWEISE:

- ZUFAHRTEN ZU ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN DÜRFEN DURCH DIE PV-ANLAGE NICHT EINGESCHRÄNKT ODER BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
- IM BEREICH DES SONDERGBIETES SIND KEINE BODENDENKMÄLER ODER ÄHNLICHES VERZEICHNET, SOLLTEN TROTZDEM WÄHREND DER ERRICHTUNG DER PV-ANLAGE ANHALTSPUNKTE FÜR EIN BODENDENKMAL ODER ANDERWEITIGE FUNDE ZU TAGE TRETEN, SIND DIESE NACH ART. 8 BAYDSCHG ZU MELDEN.
- GRÖßERE ERDMASSENBEWEGUNGEN SOWIE VERÄNDERUNGEN DER OBERFLÄCHENFORMEN SIND ZU VERMEIDEN (SIEHE 6.1). UM EINEN FACHGERECHTEN UMGANG MIT DEM SCHUTZGUT BODEN ZU GEWÄHRLEISTEN, WIRD DIE ANWENDUNG DER DIN 19731 EMPFOHLEN. MIT BELEBTEM OBERBODEN IST SORGSAM UND SPARSAM UMZUGEHEN, BEI EINER VORAUSSICHTLICHEN LAGERDAUER VON MEHR ALS 3 MONATEN IST DER OBERBODEN IN MIETEN ZU MAX 2,00 M ZU LAGERN UND ZU BEGRÜNEN (LEGUMINOSEN). AUCH SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BODENS, WIE BODENVERDICHTUNGEN ODER BODENVERUNREINIGUNGEN, SIND ZU VERMEIDEN. EINE VERBRINGUNG UND VERWERTUNG VON MUTTERBODEN AUßERHALB DES ERSCHLIEßUNGSGEBIETES IST NUR IN ABSTIMMUNG MIT DER PLANENDEN KOMMUNE ZULÄSSIG. BODENAUSHUB IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FLÄCHIG ZU VERTEILEN. DER GEWACHSENE BODENAUFBAU IST ÜBERALL DORT ZU ERHALTEN, WO KEINE BAULICHEN ANLAGEN ERRICHTET UND AUCH SONST KEINE NUTZUNGSBEDINGTE ÜBERPRÄGUNG DER OBERFLÄCHE GEPLANT BZW. ERFORDERLICH IST. DES WEITEREN IST DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS UNBEDINGT NOTWENDIGE MAß ZU BESCHRÄNKEN (§ 1A ABS. 2 BAUGB).
- IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGEN KEINE INFORMATIONEN ÜBER ALTLASTEN ODER VERDACHTSFLÄCHEN VOR. SOLLTEN DESHALB BEI AUSHUBARBEITEN OPTISCHE ODER ORGANOLEPTISCHE AUFFÄLLIGKEITEN DES BODENS FESTGESTELLT WERDEN, DIE AUF EINE SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNG ODER ALTLAST HINDEUTEN, IST UNVERZÜGLICH DAS LANDRATSAMT ZU BENACHRICHTIGEN (MITTEILUNGSPFLICHT GEM. ART. 1 BAYBODSCHG). DIE AUSHUBMAßNAHME IST ZU UNTERBRECHEN UND DER BEREITS ANGEFALLENE AUSHUB IST Z.B. IN DICHTEN CONTAINERN MIT ABDECKUNG ZWISCHENZULAGERN BIS DER ENTSORGUNGSWEG DES MATERIALS UND DAS WEITERE VORGEHEN GEKLÄRT SIND. GEGEN DAS ENTSTEHEN SCHÄDLICHER BODENVERÄNDERUNGEN DURCH VERRICHTUNGEN AUF DEN BETROFFENEN FLÄCHEN SIND VORSORGEMAßNAHMEN ZU TREFFEN.

7. GRÜNORDNUNG

7.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND (INNERHALB DER UMZÄUNUNG)

- ANSAAT: SAATGUT AUS STANDORTGEMÄßEN, AUTOCHTHONEM SAATGUT (MIND. 8 % KRÄUTERANTEIL) NACH FERTIGSTELLUNG DER PV-ANLAGE
- ENTWICKLUNGSZIEL: MAGERWIESE (BIOTOPTYP G600BK BIS G66510 NACH KARTIERANLEITUNG)
- BEWIRTSCHAFTUNG: AB FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE MAX. 3-MALIGE MAHD AB DEM 15. JUNI FÜR 3 JAHRE, AB DEM 4. JAHR MAX. 2-MALIGE MAHD AB DEM 1. JULI. DAS MÄHGUT IST VON DEN FLÄCHEN ABZUTRANSPORTIEREN UND ORDNUNGSGEMÄß ZU KOMPOSTIEREN. ANDERE BEWIRTSCHAFTUNGSFORMEN SIND MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE AM LANDRATSAMT NEUSTADT A.D. WALDNAAB ABZUSPRECHEN ALTERNATIV IST EINE SCHAFSBEWEIDUNG ZULÄSSIG, WOBEI DIE ANZAHL DER SCHAFE AUF DIE FLÄCHENGROESSE ABZUSTIMMEN IST (CA. 6 SCHAFE JE HA). EINE ZUFÜTTERUNG IST NICHT ERLAUBT. HINWEIS: WIRD EINE SCHAFBEWEIDUNG DER FLÄCHEN IM UNMITTELBAREN BEREICH DER PHOTOVOLTAIK-MODULE DURCHGEFÜHRT, SOLLTE DER ZUSTÄNDIGE BERATER FÜR SCHAFHALTUNG BEIM AELF SCHWANDORF HIERZU GEHÖRT WERDEN
- JEGLICHE MELIORATIONSMAßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN
- JEGLICHE DÜNGUNG UND JEGLICHER EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IST NICHT ERLAUBT
- DIE QUALITÄT DER ENTWICKLUNG DER ARTENREICHEN GRÜNLANDFLÄCHE IST DIE ERSTEN 5 JAHRE NACH FERTIGSTELLUNG DER PHOTOVOLTAKANLAGE ZU ÜBERPRÜFEN (MONITORING). FEHLENTWICKLUNGEN SIND DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE AM LANDRATSAMT NEUSTADT A.D. WALDNAAB ZU MELDEN UND ENTSPRECHENDE KORREKTURMABNAHMEN IN ABSPRACHE MIT DIESER DURCH-ZUFÜHREN

NEUPFLANZUNG BERGAHORN

- MINDESTPFLANZQUALITÄT: H 3 x V, STU 14 -16 m0B
- ANPFLANZUNG SPÄTESTENS IN DER VEGETATIONSPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DER PV-ANLAGE AUSFÄLLE SIND UMGEHEND ZU ERSTEIZEN

7.2 MAßNAHMENFLÄCHEN (AUSGLEICHSMAßNAHMEN)

FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

7.2.1 EXTENSIVES GRÜNLAND

EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND (AUSSERHALB DER UMZÄUNUNG)

- ANSAAT: SAATGUT AUS STANDORTGEMÄßEN, AUTOCHTHONEM SAATGUT (MIND. 8 % KRÄUTERANTEIL) NACH FERTIGSTELLUNG DER PV-ANLAGE
- ENTWICKLUNGSZIEL: MAGERWIESE (BIOTOPTYP G600BK BIS G66510 NACH KARTIERANLEITUNG)
- BEWIRTSCHAFTUNG: AB FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE MAX. 3-MALIGE MAHD AB DEM 15. JUNI FÜR 3 JAHRE, AB DEM 4. JAHR MAX. 2-MALIGE MAHD AB DEM 1. JULI. DAS MÄHGUT IST VON DEN FLÄCHEN ABZUTRANSPORTIEREN UND ORDNUNGSGEMÄß ZU KOMPOSTIEREN. ANDERE BEWIRTSCHAFTUNGSFORMEN SIND MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE AM LANDRATSAMT NEUSTADT A.D. WALDNAAB ABZUSPRECHEN ALTERNATIV IST EINE SCHAFSBEWEIDUNG ZULÄSSIG, WOBEI DIE ANZAHL DER SCHAFE AUF DIE FLÄCHENGROESSE ABZUSTIMMEN IST (CA. 6 SCHAFE JE HA). EINE ZUFÜTTERUNG IST NICHT ERLAUBT. HINWEIS: WIRD EINE SCHAFBEWEIDUNG DER FLÄCHEN IM UNMITTELBAREN BEREICH DER PHOTOVOLTAIK-MODULE DURCHGEFÜHRT, SOLLTE DER ZUSTÄNDIGE BERATER FÜR SCHAFHALTUNG BEIM AELF SCHWANDORF HIERZU GEHÖRT WERDEN
- JEGLICHE MELIORATIONSMAßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN
- JEGLICHE DÜNGUNG UND JEGLICHER EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IST NICHT ERLAUBT
- DIE QUALITÄT DER ENTWICKLUNG DER ARTENREICHEN GRÜNLANDFLÄCHE IST DIE ERSTEN 5 JAHRE NACH FERTIGSTELLUNG DER PHOTOVOLTAKANLAGE ZU ÜBERPRÜFEN (MONITORING). FEHLENTWICKLUNGEN SIND DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE AM LANDRATSAMT NEUSTADT A.D. WALDNAAB ZU MELDEN UND ENTSPRECHENDE KORREKTURMABNAHMEN IN ABSPRACHE MIT DIESER DURCH-ZUFÜHREN

8. IMMISSIONSCHUTZ

DURCH DIE MODULE DARF KEINE DAUERHAFTE BLENDWIRKUNG AUSGEHEN. VERKEHRSTEILNEHMER DÜRFEN ÜBER DAS MAß NATÜRLICHER BLENDWIRKUNGEN HINAUS NICHT GEBLENDET WERDEN. BEIM IMMISSIONSORT „FAHRBAHN AUTOBAHNBRÜCKE" LIEGEN KRITISCHE BLENDUNGEN BEI DER MODULAUSRICHTUNG "SÜD" VOR, DIE I. S. DES § 5 BIMSCHG ALS STÖRENDE BLENDUNGEN EINGESTUFT WERDEN UND DEN FAHRVERKEHR MAßGEBLICH BEEINFLUSSEN.
UM STÖRENDE BLENDUNGEN AUF DEN FAHRVERKEHR AUSZUSCHLIEßEN IST DIE UMSETZUNG EINER DER FOLGENDEN BLENDSCHUTZMABNAHMEN (A, B ODER C) ERFORDERLICH UND FESTGESETZT:

A) ERRICHTUNG EINES BLENDSCHUTZZAUNES RANDLICH DER BAUFELDGRENZE IM IMMISSIONSBEREICH „FAHRBAHN BRÜCKE".

B) DREHUNG DER MODULREIHEN IM IMMISSIONSBEREICH "FAHRBAHN BRÜCKE" VON 0° SÜD UM 35° NACH SÜDWEST.

C) VERWENDUNG VON SPEZIELLEN REFLEKTIONSARMEN SOLARMODULEN IM IMMISSIONS- BEREICH "FAHRBAHN BRÜCKE".
HIERBEI IST ZWINGEND EINE GARANTIE DES HERSTELLERS FÜR DIE NICHT-REFLEKTIERENDEN EIGENSCHAFTEN DER SOLARMODULE ERFORDERLICH.

BLENDSCHUTZZAUN (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN AUS BLENDGUTACHTEN)

IMMISSIONSBEREICH "FAHRBAHN BRÜCKE" (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN AUS BLENDGUTACHTEN)

9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

9.1 UMGRIFF DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBREICHS

9.2 RÜCKBAU
NACH BEENDIGUNG DER NUTZUNG ALS PHOTOVOLTAIKANLAGE SIND DIE ANLAGE SOWIE ALLE NEBENGEBÄUDE, EINZÄUNUNGEN, VERKABELUNGEN, MODULE ETC. ZURÜCK ZU BAUEN. ALS ANSCHLIEßENDE NUTZUNG IST LANDWIRTSCHAFT (AACKER) VORGESEHEN. MIT ENDE DES EINGRIFFS ENTFÄLLT AUCH DER KOMPENSATIONSBEDARF, JEDOCH MÜSSEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE SOWIE ANDERWEITIGE NATURSCHUTZGESETZTE BEACHTET WERDEN.

II. PLANLICHE HINWEISE

FLACHLAND BIOTOPKARTIERUNG (LfU)

572 FLURSTÜCKE

ÜBERGABEPUNKT/EINSPEISEPUNKT

20 KV ÜBERLANDLEITUNG MIT 2 x 8 m SCHUTZZONENBEREICH (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN)

BESTAND - GEHÖLZE/BÄUME AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHS

III. FLÄCHENÜBERSICHT

GELTUNGSBEREICH:	21.790 m²
BAUGRENZE:	15.662 m²
AUSGLEICHSFLÄCHEN:	3.179 m²
GEBÄUDE:	MAX. 200 m²

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 16.01.2019 GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 22.01.2019 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB SOWIE DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 16.01.2019 HAT IN DER ZEIT VOM 30.01.2019 BIS 04.03.2019 STATTGEFUNDEN.
3. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 13.03.2019 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 29.03.2019 BIS 29.04.2019 BETEILIGT.
4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 29.03.2019 BIS 29.04.2019 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
5. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 15.05.2019 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 1 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 15.05.2019 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ALTENSTADT, DEN 16. Mai 2019 (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, ERNST SCHICKETANZ

6. DAS LANDRATSAMT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHEID VOM ____ AZ. ____ GEMÄß § 10 ABS. 2 BAUGB GENEHMIGT.

ALTENSTADT, DEN ____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, ERNST SCHICKETANZ

7. AUSGEFERTIGT

ALTENSTADT, DEN 18. Juni 2019 (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, ERNST SCHICKETANZ. Konrad Adam 2. Bürgermeister

8. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 21.06.2019 GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 1 BAUGB / DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 2 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT INKRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BAUGB UND DIE §§ 214 UND 215 BAUGB WIRD HINGEWIESEN.

ALTENSTADT, DEN 29. Juli 2019

1. BÜRGERMEISTER, ERNST SCHICKETANZ

GEMEINDE ALTENSTADT
HAUPTSTRAßE 6 - 92665 ALTENSTADT A.D. WALDNAAB

CM ENERGIE GMBH & CO. KG
HAIDMÜHLE
92665 ALTENSTADT A.D. WALDNAAB

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

SOLARPARK "HAIDMÜHLE"

SATZUNG

MAßSTAB:	1 : 1.000/200	PLAN-NR.:	GO 172
BEARBEITET:	M. REMBOLD/K-P FELS	DATUM:	15.05.2019
GEZEICHNET:	M. REMBOLD	GEÄNDERT:	

REMBOLD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
WINDPAISSING 8 - 92507 NABBURG
TEL: 09606 / 1811 - FAX: 09606 /1324
INFO@BUERO-REMBOLD.DE / WWW.BUERO-REMBOLD.DE

FELS INGENIEURBUERO
ZUR HAMMERAU 1 • 92637 WEIDEN
0961/37803 - M: 0170/8106396 - FELS.IB@T-ONLINE.DE